Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Nunkirche mit Rochusfeld"

Rhein-Hunsrück-Kreis Vom 16. August 1984

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

ξ1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Nunkirche mit Rochungsfeld".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4 ha und umfasst in der Gemarkung Sargenroth, Flur 1, die Flurstücke 90/1, 90/2, 91/1, 91/3, 91/4, 92/1, 92/2, 93 und 94.

ξ3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Rochungsfeldes einschließlich der Nunkirche,

- 1. als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften aus wissenschaftlichen Gründen,
- 2. seiner Kirchenanlage mit Friedhof und altem Baumbestand aus landeskundlichen Gründen und
- 3. wegen seiner besonderen landschaftlichen Eigenart.

ξ4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
- 1. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
- 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,

- 4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 7. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 9. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 10. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen,
- (2) Darüber hinaus sind auf den Flurstücken 92/1, 92/2 und 93 folgende Handlungen verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 3. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 4. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 5. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
- 6. auf dem Sportplatz in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres sportliche Wettkämpfe durchzuführen,
- (3) Im Naturschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Handlungen verboten:
- 1. die Flurstücke 92/1, 92/2 und 93 vor dem 20. August eines jeden Jahres zu mähen,

- 2. Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Beseitigung von Maulwurfshügeln auf dem Fußballfeld durchzuführen.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 3 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die Durchführung der historischen Festveranstaltungen "Nunkircher Markt" und "Gaubergfest" nach dem 31. August eines jeden Jahres,
- 2. für die Durchführung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an der Laufbahn und der Sprunggrube in der bisherigen Form und Größe,
- 3. für das Entfernen von unerwünschtem Aufwuchs rund um die Friedhofsmauer auf dem Flurstück 92/2,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

ξ6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1.§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 2.§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 5.§ 4 Abs. 1 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,

- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder beschädigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt auch, wer auf den Flurstücken 92/1, 92/2 und 93 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 3.§ 4 Abs. 2 Nr. 3 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 organischen oder mineralischen Dünger einbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet,
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 auf dem Sportplatz in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres sportliche Wettkämpfe durchführt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne Genehmigung der Landespflegebehörde vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1.§ 4 Abs. 3 Nr. 1 die Flurstücke 92/1, 92/2 und 93 vor dem 20. August eines jeden Jahres mäht,
- 2. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Beseitigung von Maulwurfshügeln auf dem Fußballfeld durchführt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 15. August 1984

- 554 - 0802 -

Bezirksregierung Koblenz Korbach